



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Björn Thoro

und

Antwort

der Landesregierung – Innenminister

RechtsextremistInnen als VolkszählerInnen für den Zensus 2011

In den Landkreisen und Städten Schleswig-Holsteins werden zur Zeit InterviewerInnen gesucht, die im Mai in verschiedenen Haushalten Befragungen durchführen. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit bekommen sie eine nicht unerhebliche Aufwandsentschädigung.

Nach Berichten der Tageszeitung TAZ vom 07.01.2011 forderte die sächsische NPD ihre AnhängerInnen auf, sich als InterviewerInnen für die Volkszählung 2011 zu melden, um Daten über der NPD nicht genehme Personen, wie z.B. aktive AntifaschistInnen zu sammeln.

1. Gibt es Erkenntnisse, dass die rechtsextreme Szene in Schleswig-Holstein ähnliche Aktivitäten plant? Wenn ja, welche?

Antwort:

Seit dem 24. Januar 2011 ruft der Landesverband der NPD auf seiner Internetseite (www.npd-sh.de) seine Mitglieder auf, sich als Volkszähler zu bewerben. Entgegen Aufrufen anderer Landesverbände wird ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht und die Anforderung der Zuverlässigkeit aufmerksam gemacht. Allerdings sollen anlässlich dieser Tätigkeit in der Nachbarschaft Handzettel verteilt und mit „anderen Bürgern“ das Gespräch gesucht werden.

2. Werden Mitglieder der NPD oder anderer rechtsextremistischer Organisationen als InterviewerInnen für die Volkszählung 2011 generell nicht zugelassen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine generelle Zulassungsbeschränkung für die Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten allein aufgrund einer bestimmten politischen Anschauung ist nicht mit Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes vereinbar. Danach darf niemand u.a. wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Sofern bestimmte Organisationen ihre Mitglieder dazu auffordern, die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte entgegen dem strafrechtlich abgesicherten Verschwiegenheitsgebot missbräuchlich zu nutzen, ist dies ein hinreichender Grund dafür, die entsprechenden Personen von dieser Tätigkeit auszuschließen. Das Gleiche gilt für den Fall parteipolitischer Aktivitäten im engen und bewusst angestrebten räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter (siehe Antwort zu Frage 1), da insofern eine unparteiliche Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 95 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz nicht mehr gewährleistet ist. Ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte handeln als Amtsträger und müssen sich als solche parteipolitisch neutral verhalten. Sofern den Erhebungsstellen die NPD-Mitgliedschaft einer Bewerberin oder eines Bewerbers bekannt werden sollte, ist die Bewerbung daher abzulehnen. Bereits bestellte Erhebungsbeauftragte sind in diesem Fall von ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit wieder zu entbinden. Die Erhebungsstellen sind angewiesen, entsprechend zu verfahren. Im Übrigen sind sie gebeten worden, Angehörige des öffentlichen Dienstes und Personen mit Erfahrungen bei statistischen Erhebungen bevorzugt zu berücksichtigen.

3. Werden die Interviewer vor ihrer Einstellung in irgendeiner Form über eine antisemitische, rassistische oder faschistische Gesinnung befragt?

3a. Wenn ja, auf welche Weise?

3b. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine Befragung über die Gesinnung von Bewerberinnen und Bewerbern verbietet sich aus den zu Frage 2 dargestellten verfassungsrechtlichen Gründen.

4. Welche Absprachen gab es bei dem Treffen der Dienstaufsichtsbehörden der statistischen Ämter des Bundes und der Länder am 12.01.2010, bezüglich dieser Problematik? Bitte ausführlich darlegen.

Antwort:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstaufsichtsbehörden der statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben sich mit der Thematik der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Tätigkeit einer oder eines Erhebungsbeauftragten ausführlich befasst. Sie sind der Auffassung, dass das in § 14 des Bundesstatistikgesetzes bzw. § 11 Abs. 3 des Zensusgesetzes 2011 vorgeschriebene strenge Auswahlverfahren geeignet ist, einem Missbrauch vorzubeugen. Danach sind die Erhebungsstellen verpflichtet, die Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit der Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen. Wenn danach Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese ihre Erkenntnisse für sachfremde Zwecke nutzen könnten, dürfen sie nicht bestellt werden.